**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 67=87 (1921)

Heft: 24

**Artikel:** Neuorganisation der Eidgenössischen Militärbibliothek : (Amtliche

Mitteilung)

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-37040

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

"Es geht nicht an, einen Schießpflichtigen, der seine Pflicht erfüllen wollte, gleich zu behandeln, wie denjenigen, der sich aus diesem oder jenem Grunde, oder auch grundlos, um diese Pflicht drückt. Bei den Verbliebenen müssen wir nach dem Grunde ihres Mißerfolges suchen (physisches Unvermögen, Nichtkönnen, böser Wille). Jede dieser Kategorien verlangt eine besondere Behandlung. Im Massenbetrieb der dreitägigen Schießkurse ist dies nicht möglich. Deshalb beantragen wir dem eidg. Militärdepartement schießkommissionsweise Zusammenziehung dieser Schützen zu Schießbungen in Zivil, unter Leitung der Schießkommissionen.

Das eidg. Militärdepartement hat diesem Antrage grundsätzlich zugestimmt und vorläufig 1—2 versuchsweise Kurse bewilligt, die im Laufe dieses Sommers in Bern und Chaux-de-Fonds abgehalten wurden. Das Resultat war ein über Erwarten gutes. Um aber nichts zu überstürzen, sind für 1922 die Durchführung von je 2 Kursen per Schießkreis vorgesehen. Es ermöglicht dies, Kurse unter allen denkbaren Verhältnissen durchzuführen, und wir erhalten eine sichere Grund-

lage für die spätere definitive Regelung.

Wir werden es also auch noch im nächsten Jahre mit einem Provisorium zu tun haben. Wir erachten aber die damit verbundenen Nachteile für kleiner als den Schaden, der mit der Einberufung der Verbliebenen in die bisherigen dreitägigen Kurse verursacht würde."

## Neuorganisation der Eidgenössischen Militärbibliothek.

(Amtliche Mitteilung).

### I. Umzug in das Bundeshaus.

Die Eidgenössische Militärbibliothek hat im Mai die Räume im "Bierhübeli" verlassen, welche sie seit zwei Jahren inne hatte, und ist in das Bundeshaus zurückgekehrt.

Der Umzug hat einen Monat gedauert. Die Einrichtung dürfte erst Ende Dezember 1921 fertig sein.

Auf 1. Mai 1921 umfaßte die Bibliothek 43,542 Bände. Dieser Zahl sind noch die Neuerwerbungen beizurechnen, sowie ein erheblicher Posten noch nicht klassierter Geschenke und die Duplikata. Im Ganzen ca. 50,000 Bände.

Die neuen Bibliothekräume im Ostflügel des Bundeshauses, III. Stock, umfassen sechs Säle (Nr. 172—176 und 179), worunter ein Lesezimmer, ein Ausleihezimmer, ein Bureau des Bibliothekars. Ein siebentes Zimmer dient als provisorisches Magazin für die Duplikata und die noch nicht klassierten Bücher.

## II. Programm und Ziele.

Die bescheidenen Geldmittel der Bibliothek erlauben nicht, über ein scharf begrenztes Gebiet hinauszugehen.

Um ihre Aufgabe zu erfüllen, den schweizerischen Offizieren das Studium militärischer und geschichtlicher Fragen zu erleichtern, muß die Bibliothek ihre Anschaffungen auf Werke militärwissenschaftlichen und kriegsgeschichtlichen Inhaltes beschränken. Alles Uebrige ist auszuscheiden. Eine strenge Spezialisierung wird das einzige Mittel sein, dem Institut seinen praktischen Nutzen und seinen besonderen Charakter zu erhalten.

Diesen Rahmen erweitern, hieße die Kräfte zersplittern und sich vom Ziele entfernen.

### III. Organisation.

Die Militärbibliothek untersteht der 5. Sektion der Generalstabsabteilung. Das *Personal* ist den ständigen Sekretären dieser Abteilung entnommen und besteht zur Zeit aus einem "Bibliothekar" (Major de Vallière) und einem Adjunkten (Major Bochsler).

Der Kanzleichef der Generalstabsabteilung besorgt die Verwaltung und die quartalsweise Rechnungsablage an das O. K. K.

Der Ausleihedienst funktioniert täglich von 8 bis 11 und 14 bis 17 Uhr, ausgenommen Samstag nachmittags.

Das Reglement vom 20. März 1894, revidiert im Juli 1914, bleibt in Kraft.

Die Neuanschaffungen sollen im Militär-Amtsblatt und den schweizerischen Militärzeitschriften mitgeteilt werden.

In der Regel können nur schweizerische Offiziere und Stabssekretäre Bücher entleihen; jedoch können solche ausnahmsweise, auf schriftliche Empfehlung eines Offiziers, auch an Unteroffiziere und Soldaten ausgeliehen werden, aber nicht an Ausländer.

Der Vertrag mit der Juristischen Fakultät der Universität Bern (völkerrechtliches Seminar) ist gekündet.

Katalog und Klassifizierung. Der letzte gedruckte Katalog (3. Nachtrag) geht bis 1914. Das Bedürfnis nach einem Katalog, welcher die Periode des Weltkrieges (1914—1919) mit umfaßte, macht sich sehr fühlbar; die Ausarbeitung dieses 4. Nachtrages wird die Hauptaufgabe für das nächste Jahr bilden; er wird auf dem seit 1914 nachgeführten handschriftlichen Katalog beruhen.

Wir werden auf das System des Katalogs 1894/1906 zurückgreifen. Die im 3. Nachtrag eingeführte neue Klassifizierung ist an sich praktisch, hat aber den Nachteil, daß sie dem bis 1906 angewendeten System nicht entspricht. Sie verläßt, ohne mit der 1894 angenommenen Ordnung ganz zu brechen, die frühere Nomenklatur und Einteilung.

Die konsequente Durchführung des Systems des 3. Nachtrages würde eine vollständige Umarbeitung der Bibliothek erfordern.

Bei der Anordnung nach Materien im 3. Nachtrag hat man davon abgesehen, die Werke in der numerischen Reihenfolge der Signaturen aufzuführen, was das Nachschlagen unnötig erschwert.

Der Zettelkatalog nach Materien, der alphabetische Katalog und der handschriftliche Katalog in der Ordnung der Signaturen stellen eine bedeutende Arbeit dar, welche unter der Leitung von Herrn Hauptmann Wirz durchgeführt worden ist. Sie werden für die Aufstellung des neuen Kataloges kostbare Dienste leisten.

Einige neue Rubriken erweisen sich als notwendig. Wir gedenken die Klassifikation der Werke über den Weltkrieg dergestalt zu vereinheitlichen, daß sie alle in denselben Unterabteilungen untergebracht werden. Die "Kriegslehren" und die "moralischen Faktoren" werden ebenfalls zusammengestellt werden.

Unter lit. B. (Schweizergeschichte) bilden wir eine neue Gruppe (B e.), für Werke über die Grenzbesetzung 1914—1919.

Die Sammlung der schweizerischen Reglemente soll auf diejenigen aus der Zeit vor 1815 ausgedehnt werden.

Die Sammlungen der heute geltenden ausländischen Reglemente sollen auf dem Laufenden gehalten werden.

Die Bilder vom Kriege und von der schweizerischen Mobilmachungszeit werden besonders katalogisiert.

Die Sammlungen von Porträts, militärischen Bildern, schweizerischen Uniformbildern usw. werden unter einem Titel vereinigt.

Der Lesesaal ist zu denselben Zeiten geöffnet, wie das Ausleihezimmer. Die Offiziere finden dort die wichtigsten militärischen, technischen und amtlichen Zeitschriften der schweizerischen, dänischen, deutschen, englischen, französischen, italienischen, niederländischen, nordamerikanischen. österreichischen, polnischen, schwedischen, serbischen und spanischen Armee.

Außerdem liegen Nachschlagewerke und die wichtigsten Bücher über den Weltkrieg auf; alles kann ohne weitere Formalitäten dort benützt werden.

Das Zimmer steht zur Verfügung der Offiziere für Forschungsarbeiten.

Zu den militärischen Zeitschriften kommen einige literarische und illustrierte, sowie drei politische Tageszeitungen (deutsch, französisch und italienisch).

Die vorübergehend dienstlich oder außerdienstlich in Bern anwesenden Offiziere werden darauf aufmerksam gemacht, daß dieser Lesesaal ihnen offen steht.

Eine Totalrevision wird gegen Jahresende stattfinden.

Wir haben dem Unteroffiziersverein der Stadt Bern einige doppelt oder mehrfach vorhandene schweizerische und ausländische Zeitschriften geschenkt, ferner dem Eidgenössischen Statistischen Amt und der Landesbibliothek größere Sammlungen amtlicher Publikationen, welche uns zu viel Platz wegnahmen.

Die Bibliotheken der Kreisinstruktoren und Festungen werden ebenfalls noch Bestände aus Duplikata erhalten.

Endlich besitzen wir eine erhebliche Sammlung von Propagandabroschüren der Kriegführenden aus der Zeit des Weltkrieges, welche später historischen Wert gewinnen werden.

# IV. Verkehr mit der Schweizerischen Gesellschaft für Kriegswissenschaft.

Grundsätzlich sollen die Zuschüsse der Gesellschaft an die Militärbibliothek eine Reserve zur Anschaffung wichtiger Werke bilden.

Die Bibliothek erhält den Nettoertrag der Jahresbeiträge und die Zinsen der einmaligen Beiträge (Statuten der Gesellschaft, Art. 5 u. 41).

Die Bibliothek publiziert alle drei Monate in den Militärzeitschriften die Liste der aus diesen Mitteln angeschafften Werke unter Angabe der Gesamtausgabe.

Gemäß Art. 19 der Statuten bleiben die so erworbenen Werke Eigentum der Gesellschaft; sie werden auf der Militärbibliothek deponiert und im Katalog als Eigentum der Gesellschaft bezeichnet.

Bestellungen der Gesellschaftsmitglieder auf solche Bücher

gehen denjenigen von Nichtmitgliedern vor (Art. 4).

Ausnahmsweise kann das Kapital der Gesellschaft angegriffen werden, wenn sich eine günstige Gelegenheit zur Anschaffung eines seltenen und sehr wichtigen Werkes bietet. In solchen Fällen entscheidet der Vorstand der Gesellschaft auf Antrag des Bibliothekars.

## V. Allgemeines.

Die Eidgenössische Militärbibliothek, streng spezialisiert, soll der Weiterbildung der Offiziere dienen und sie zu wissenschaftlichen und historischen Studien anregen.

Das Studium des Weltkrieges und seiner zahllosen Rückwirkungen auf die militärischen Wissenschaften, die praktische Anwendung seiner Lehren bieten unseren Offizieren ein weites Feld für Forschungen.

Sie sollten aber auch die Geschichte ihres eigenen Vaterlandes studieren, weil es unerläßlich ist, die Vergangenheit zu kennen, um unsere eigene Zeit zu verstehen und der Zukunft vorzuarbeiten. Wer sein Land liebt, muß es kennen; kein Offizier hat das Recht, sich dieser Pflicht zu entziehen.

Marschall Foch zeigt in seinem berühmten Werke: "Des principes de la guerre", wie die Beispiele aus der Kriegsgeschichte dazu dienen, Charakter und Denken zum höchsten Bewußtsein der Pflicht zu erziehen. Das Studium der Geschichte ist die Grundlage der Militärwissenschaft. "Je mehr Kriegserfahrung einer Armee fehlt, umso wichtiger ist es für sie, zur Kriegsgeschichte zu greifen, bei der Instruktion und als Grundlage der Instruktion. . . . . Wenn gleich die Geschichte keineswegs imstande ist, selbstgewonnene Erfahrung zu ersetzen, so kann sie dieser doch vorarbeiten. In Friedenszeiten wird sie das einzige Mittel, den Krieg zu erlernen und die feststehenden Grundsätze der Kriegskunst zu ermitteln".

Wir schließen mit dem Wunsche, die Militärbibliothek möge in erster Linie dem Generalstabe, als dem Mittelpunkte des höheren militärischen Studiums, nützlich werden, außerdem aber auch eine Quelle geistigen Lebens, von der mehr und mehr im Offizierskorps Anregung zu Studium und Forschung ausgehen, zu Nutz und Frommen der Armee.

Bern, den 18. Oktober 1921.